

# **Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten des Grundschulunterrichts**

vom 16. Oktober 2018

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 57 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### *Art. 1            Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der ersten bis dritten Klasse der Kantonsschule.

### *Art. 2            Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten a. Grundsatz*

<sup>1</sup> Den Erziehungsberechtigten dürfen bei obligatorischen Veranstaltungen wie Klassenlager, Exkursionen usw. nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Ferner können von den Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge erhoben werden, wenn im Rahmen des öffentlichen obligatorischen Unterrichts (beispielsweise im Gestalten) Gegenstände mit bleibendem Nutzwert hergestellt werden.

### *Art. 3            b. Beiträge*

<sup>1</sup> Wo die Beiträge der Erziehungsberechtigten gerechtfertigt sind, betragen sie höchstens (Beträge in Franken):

---

<sup>1)</sup> GDB 410.1

Stufe	Verpflegung bei Exkursionen sowie Klassenlagern pro Tag	Im Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) pro Mahlzeit	Gestalten und allenfalls weitere Fächer pro Schuljahr
Kindergarten bis 2. Klasse	10.–	–	kein Betrag
3./4. Klasse	12.–	–	kein Betrag
5./6. Klasse	14.–	–	40.–
7. bis 9. Klasse	16.–	6.50	80.–

## II.

Keine Fremdänderungen.

## III.

**Der Erlass GDB 410.134 (Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Volksschule und der Kantonsschule (1. bis 3. Klasse) vom 16. Oktober 2012) wird aufgehoben.**

## IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sarnen, 16. Oktober 2018

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Christoph Amstad  
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann